

§ 1

Der Verein „Büro für freie Kultur- und Jugendarbeit e.V.“ mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung und der Jugendpflege im Freistaat Sachsen. Im weiteren fördert er den Gedanken der demokratischen Kultur und Völkerverständigung.

Er verwirklicht seine Ziele durch Informations- und Beratungsdienste, Kurse und Bildungsseminare, durch Vorträge zur Vernetzung der Vereine und Planung und Durchführung von Projekten.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus den Mitteln des Vereins begünstigt werden.

§ 5

Mitglied können grundsätzlich natürliche und juristische Personen werden. Jede juristische Person hat als ordentliches Mitglied einen stimmberechtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt, der über die Aufnahme befundet. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils in der Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand zum Quartalsende und mit
- Wirkung zum Ende des nächsten Quartals;
- mit dem Tod des Mitgliedes;
- mit der Auflösung (bei juristischen Personen);
- mit der Auflösung des Vereins;
- mit dem Ausschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6

Höchstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch den Vorstand oder einen Beauftragten schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Beschluß des Vorstandes oder durch 20% aller Mitglieder einberufen werden.

§ 7

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt und bleibt im Amt, bis die Nachfolge bestimmt wird. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Sie führen den Verein entsprechend dem durch die Mitgliederversammlung bestätigten Arbeits- und Finanzplan.

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

Der Vorstand legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die geleistete Arbeit und die Finanzgeschäfte ab.

§ 8

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

§ 9

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder.

§ 10

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an arche noVa – Initiative für Menschen in Not e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dresden, den 25.02.1993 mit der Änderung vom 12.07.1993, der Änderung vom 11. November 1998, der Änderung vom 28.01.2003 und der Änderung am 15.11.2017.